

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **16 (1936-1937)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Primäre, und als solcher die Kunst, das ethisch Richtige zu schaffen; die Sprache ist auch eine Kunst, aber eine technische, eine zweckmäßige und zufällige, je nachdem, wer der Adressat des Gedankens ist.

Wenn daher Prof. Fehr verkündet, daß das deutsch-germanische Recht beim Gemüte anklopft, und daß es durch die seelische Beherrschung herrschen wolle, so kann er nach all dem Gesagten nichts anderes meinen, als daß zu diesen Zeiten die technische Frage anders entschieden worden ist, als es zum Beispiel die Römer taten, oder wie es nach heutiger Gesetztechnik geschieht. Es wird also richtig sein, den Hauptakzent auf die Zweckmäßigkeitsfrage, und nur auf diese, zu legen, wenn man den Verfasser richtig verstehen will. Seinen Ausführungen entnimmt man auch, daß diese Frage nicht nach einheitlichen Grundsätzen gelöst worden ist. Das ist allenfalls nicht juristisch, wohl aber technisch interessant. Wie meisterhaft unsere Vorfahren diese technischen Mittel zu handhaben wußten, wie sie hierin feine Psychologen waren, zeigt uns Fehr ganz vortrefflich. Er schreibt (S. 33):

„Die besten poetischen Prägungen treffen wir da an, wo die kalte Überlegung zurücktritt, wo innere Wallungen hervorbrechen. Nicht bei einem Kaufvertrage, nicht bei einem Leih- und Pachtverhältnis, nicht beim Eingehen einer Bürgschaft. Nein, die Dichtung tritt vornehmlich in ihre Rechte bei der Ableistung von Eiden, bei der Achtung des Missetäters, bei der Schaffung von Treuverbänden, beim Eingehen der Blutsbrüderschaft, bei Verlobung und Trauung, bei vielen Anlässen, wo Humor und Witz im Spiele sind usw. Hier war Platz für die Dichtung. Hier sollte die Dichtung erreichen, was durch schale Prosa nie zu erzielen war.“

Darnach ist Poesie nur Mittel zum Zweck, nicht Geltungsfaktor. Nach der Meinung der Germanisten war aber zu allen Zeiten der Großbestand der germanischen Rechtsquellen in Prosa verfaßt. Diese zählt jedoch der Verfasser nicht zur Dichtung. Abgesehen davon, daß Prosa ebenso eine dichterische Ausdrucksform darstellt wie die Poesie, so darf man nie vergessen, daß uns gerade die größten ethischen Gedanken in Prosa übermittelt worden sind. Man denke nur an die Klassiker Lessing, Schiller und Gothe. Wem soll sich dann die Prosadichtung mitteilen? Nach der Auffassung von Fehr weniger dem Gemüte, da dieses ja in erster Linie von der Poesie beschlagen wird. Offenbar dem Verstande. Dann ist es aber ein Widerspruch, mit Fehr zu erklären, das deutsch-germanische Recht klopfe, im Gegensatz zum römischen und heutigen Recht, beim Gemüte an (S. 33). Auch das deutsch-germanische Recht richtet sich, das beweist die Überzahl der in „schaler“ Prosa verfaßten Rechtsakte, an den Verstand und an das vernünftige Wesen. Das Recht im juristischen Sinn hat seinen logischen Ort immer im ethischen Gedanken, in der Vernunft. Nicht in der Gemütswallung findet es seine Rechtfertigung, wohl aber seine mehr oder weniger bewegte Aufnahme, seine Resonanz im Menschen.

Was Prof. Fehr untersucht hat, ist die technische Methode einer naiven Zeit, dem Menschen das Recht durch festes und oft auch dramatisches Zeremoniell oder durch stehende, dichterisch reizvolle Formeln zum Bewußtsein zu bringen. Diesem Zweck diente auch der merkwürdige schöpferische Trieb, der eine unendliche Fülle von Bildern, Sprüchen und Symbolen herausgebildet hat. Auch andere energische Wendungen fehlen nicht. Diese sprachlich-dichterisch interessanten Tatbestände zu erforschen und sie vor der Vergessenheit zu bewahren, daran lag es dem Verfasser. Nicht aber an der kritischen Beurteilung der rechtlichen Gedanken, welche vor all diesen Phänomenen stehen. Prof. Fehr hat einen ausgeprägten Sinn für das Bildliche und dichterisch Schöne. Er vermag die Rechtsdichtungen der deutsch-germanischen Vergangenheit „künstlerisch“ und mit Phantasie zu betrachten. Aus dem mannigfaltigen Rechtsstoff das künstlerische Moment herauszuarbeiten und als solches in den Vordergrund zu stellen, war des Verfassers heißes Bemühen. In manchem ist diese Betrachtungsweise neu. Die Literatur- und Kunsthistoriker werden ihm hiefür dankbar sein.

Arnold Riser.

---

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Jann v. Sprecher. Schriftleitung, Verlag u. Versand: Zürich 2, Stodlerstr. 64. Druck: A.-G. Gebr. Leemann & Co., Stodlerstr. 64, Zürich 2. — Abdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist unter Quellenangabe gestattet. — Übersetzungsrechte vorbehalten.